

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	27 -GE'9
Datum:	28. APR. 1986
Verteilt	28.4.86 Hollaek

1986 04 25

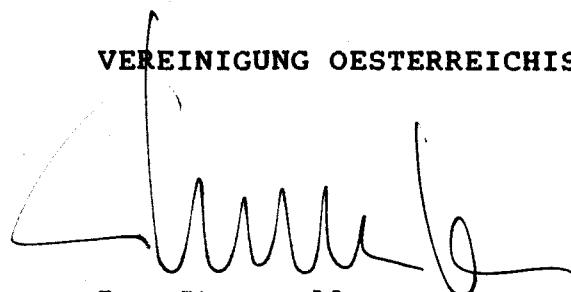
Dr. Du/Sve/ 106

St. Jayek

**Betrifft: Entwurf einer Novelle
zum Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

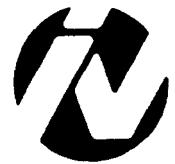
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


Dr. Stummvoll


Dr. Dungl

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



**An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung**

**Stubenring 1
1010 Wien**

z1. 37.006/5-3/86

1986 04 22

Dr.Du/Sve/105

**Betrifft: Entwurf einer Novelle
zum Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz**

**Zu dem übermittelten Entwurf gestatten wir uns zunächst
festzustellen, daß die in den Erläuterungen enthaltene An-
nahme der Kostenneutralität der vorgeschlagenen Novellie-
rungen wohl doch zu optimistisch ist und mit gewissen Mehr-
kosten daraus, etwa durch die Einbeziehung weiterer Insol-
venzstatbestände, zu rechnen ist. Insofern stehen wir den im
Entwurf enthaltenen Neuerungen im Hinblick auf die bekannt
ungünstige Lohnnebenkostensituation der österreichischen
Unternehmen nicht positiv gegenüber.**

**Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes möchten wir noch
folgendes feststellen:**

- 2 -

Zu § 1 Abs. 2 Z. 4 lit. e:

Gerade im Zusammenhang mit außergerichtlichen Vergleichen kann sich die Frage stellen, ob alle entstandenen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung auch wirklich notwendig waren. Im Hinblick auf die ohnehin nur demonstrative Kostenaufzählung könnte diese Bestimmung daher entfallen, ohne daß damit soziale Härten verbunden wären.

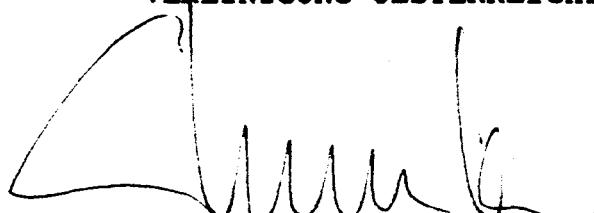
Zu § 1 Abs. 5 Z. 3:

Hier sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß bei Prüfung des beherrschenden Einflusses in jedem Einzelfall auf die dem Treuhänder tatsächlich eingeräumten Befugnisse abzustellen ist.

Zu § 6 Abs. 1:

Die hier vorgesehene Schaffung einer Härteklausel muß vom sozialpolitischen Standpunkt grundsätzlich als gerechtferligt angesehen werden, jedoch halten wir eine Verkürzung der Dreijahresfrist (etwa auf sechs Monate) für angezeigt.

VEKEINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Stummvoll



Dr. Dungl